

Die Informationspflichten in Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Einzelnen

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Amtsärztliche Untersuchung einschließlich Erhebung von Personen- und Gesundheitsdaten.

Diese DSGVO-Informationspflichten gelten für folgende Formulare:

- [form00851](#) Einwilligung zur Datenweiterleitung an personalbewirtschaftende Stelle
- [form00853](#) Beurteilungsbogen

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg,
info@LRA-starnberg.de, Tel. 08151 148-770

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg,
datenschutz@LRA-starnberg.de, Tel. 08151 148-77225

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre personenbezogenen Daten werden dafür erhoben, um das amtsärztliche Gesundheitszeugnis (bzw. Bescheinigung oder Gutachten) zu erstellen.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden auf Grundlage der allgemeinen datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a, c und e, Art. 9 Abs. 2 DSGVO, Art. 4 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit der jeweils für den Gutachtenanlass einschlägigen fachgesetzlichen Vorschrift gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Asylgesetz (AsylG), Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG), Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG), Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV), Bayerische Heilverfahrensverordnung (BayHeilvV), Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG), Bayerische Schulordnung (BaySchO), Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), Bundesbeamtenengesetz (BBG), Bundesbeihilfeverordnung (BBhV), Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), Einkommensteuergesetz (EStG), Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV), Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO), Gesundheitsdienstgesetz (GDG), Gesundheitszeugnisseverwaltungsvorschrift (GesZVV), Ausbildungs- und

Prüfungsordnung für Juristen (JAPO), Schulgesundheitspflegeverordnung (SchulgespfIV), Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB VIII, SGB IX, SGB XII, Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD), Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) und Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) verarbeitet.

Der „Zusammenstellung der von den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz auszustellenden Gesundheitszeugnisse“ können bezogen auf den jeweils konkreten Gutachtenanlass Details zur Rechtsgrundlage entnommen werden (Anlage 1 zu Nr. 1.2 Gesundheitszeugnisseverwaltungsvorschrift (GesZVV)).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP)
- Regierung von Oberbayern / ggf. alle weiteren Regierungen in Bayern
- Landratsamt Starnberg
- Schulen/Hochschulen und
- anfordernde Behörden,

um den Arbeitsauftrag hinsichtlich der Erstellung des amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses zu erfüllen.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist grundsätzlich nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland bzw. eine internationale Organisation zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden im Bereich Amtsärztliche Gutachten gemäß Aktenplankennzeichen (AplZ) 5004 des Einheitsaktenplans für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPI Aufbewahrungsfristenverzeichnis; EAPIAufbew) in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

Bei besonderen Begutachtungsanlässen (Untersuchungen nach dem Beamtenrecht) werden Ihre personenbezogenen Daten gemäß dem Leitfaden des StMGP vom 10.09.2018 "Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei Gesundheitsämtern" nach 30 Jahren gelöscht.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten durch das Landratsamt Starnberg jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Starnberg.

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den unter 4b) genannten Rechtsgrundlagen.

Wir benötigen Ihre Daten, um das angeforderte amtsärztliche Gesundheitszeugnis erstellen zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann das von Ihnen benötigte amtsärztliche Gesundheitszeugnis nicht erstellt werden.

Stand: 30.01.2025